

BGH: Dritte Säule der Beraterhaftung

Die Swap-Rechtsprechung des BGH ist weiter in Bewegung und etabliert ein nunmehr auf drei Säulen ruhendes Haftungssystem für die anlageberatende Bank. Neben die bekannten Pflichten zur anleger- und objektgerechten Beratung tritt eine dritte Pflicht zur Aufklärung über verdeckte Interessenkonflikte des Beraters ("**integritätsgerechte Beratung**"). Nachdem eine solche Pflicht bereits in der sog. Kickback-Rechtsprechung (XI ZR 56/05, XI ZR 204/12, XI ZR 147/12) postuliert wurde, verallgemeinert der BGH sie nun mit seinem dritten (XI ZR 278/13) und seinem vierten Swap-Urteil (XI ZR 425/14).

Die durch diese Verallgemeinerung wohl bezweckte Rechtssicherheit verspielt der BGH allerdings mangels praktikabler Definition des verdeckten Interessenkonflikts. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass der BGH Rechtspolitik betreibt, indem er gewisse Derivatgeschäfte durch einen überschießenden Schutz des Bankkunden vor Spekulation gleichsam ächtet. Immerhin nimmt das dritte Swap-Urteil des BGH "konnexe" Swaps, die ein bestehendes Risiko des Kunden absichern, von der Aufklärungspflicht über den anfänglich negativen Marktwert des Swap-Vertrags aus. Im vierten Swap-Urteil schließlich konkretisiert der BGH, was unter solchen "konnexen" Swaps zu verstehen sein soll.

Beratungshaftung 1.0

Die BGH-Rechtsprechung zur Haftung des Anlageberaters fußte bislang auf den zwei Säulen des Bond-Urteils (XI ZR 12/93): der anleger- und objektgerechten Beratung.

Die Empfehlung des Anlageprodukts muss auf die Anlageziele und persönlichen Verhältnisse des Kunden zugeschnitten sein ("**anlegergerechte Beratung**"). Der Kunde ist zudem über diejenigen Eigenschaften und Risiken des Anlageobjekts aufzuklären, die für seine Anlageentscheidung eine we-

sentliche Bedeutung haben können ("**objektgerechte Beratung**").

Inhalt und Umfang der Beratungspflichten hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Maßgeblich sind einerseits der Wissensstand, die Risikobereitschaft und das Anlageziel des Kunden und andererseits die allgemeinen Risiken, wie etwa die Konjunkturlage und die Entwicklung des Kapitalmarkts, sowie die speziellen Risiken des Anlageprodukts.

Während die Aufklärung des Kunden über die für die Anlageentscheidung wesentlichen Umstände richtig und vollständig zu sein hat, muss die Bewertung und Empfehlung eines Anla-

geobjekts unter Berücksichtigung der genannten Gegebenheiten ex ante betrachtet lediglich vertretbar sein.

Das Risiko, dass sich eine aufgrund anleger- und objektgerechter Beratung getroffene Anlageentscheidung als falsch erweist, trägt der Anleger.

Anlegergerechte Beratung

Selbst wenn die beratende Bank unter Zuhilfenahme von Berechnungsbeispielen auf die Risiken des Produkts und auf ein "theoretisch unbegrenztes" Verlustrisiko ausdrücklich hinweist, darf sie bei einem hoch komplex strukturierten Finanzprodukt nicht davon

ausgehen, dass der Kunde bereit ist, hohe Risiken zu tragen.

Erkundigt sich der Anlageberater nicht vor seiner Anlageempfehlung nach der konkreten Risikobereitschaft des Kunden für das abzuschließende Geschäft, so kann er seiner Pflicht zu einer anlegergerechten Empfehlung nur dadurch entsprechen, dass er sich noch vor der Anlageentscheidung seines Kunden die Gewissheit verschafft, dass dieser die von ihm geschilderten Risiken in jeder Hinsicht verstanden hat.

(XI ZR 33/10, Rn. 24).

Objektgerechte Beratung

Die Anforderungen an die objektgerechte Beratung im Zusammenhang mit "komplex strukturierten und riskanten" Swap-Verträgen sind hoch.

Die beratende Bank muss dem Kunden in verständlicher und nicht verharmlosender Weise klar vor Augen führen, dass das für ihn nach oben nicht begrenzte Verlustrisiko nicht nur ein "theoretisches" ist, sondern "real und ruinös" sein kann.

Nicht nur eingehende Erläuterungen

aller Elemente der Formel zur Berechnung des variablen Zinssatzes bei allen denkbaren Entwicklungen sind erforderlich, sondern auch eine eindeutige Aufklärung des Kunden darüber, dass das Chance-Risiko-Profil zwischen den Teilnehmern der Zinswette unausgewogen ist.

(XI ZR 33/10, Rn. 29).

Anfänglich negativer Marktwert

Der aus Sicht des Kunden anfänglich negative Marktwert eines Swap-Vertrags ist hingegen kein Umstand, über den die beratende Bank im Rahmen der objektgerechten Beratung informieren muss.

Denn ein anfänglich negativer Marktwert spiegelt laut BGH nicht den voraussichtlichen Misserfolg des Geschäftes wider.

Der jeweils aktuelle Marktwert werde vielmehr anhand finanzmathematischer Berechnungsmodelle ermittelt, indem die voraussichtlichen künftigen festen und variablen Zinszahlungen der Parteien gegenübergestellt und auf den Bewertungszeitpunkt abgezinst würden. Negativ werde der Marktwert, indem die Bank in diesen ermittelten "Modellwert" ihren Nettogewinn und ihre Kosten durch entsprechende Festlegung der Strukturelemente des Swaps einstrukturiere.

Keine "überwiegende" Verlustwahrscheinlichkeit

Für den Kunden bedeute dies, dass er zunächst diese einstrukturierte Marge erwirtschaften müsse, um seinerseits in die Gewinnzone zu gelangen.

Der anfänglich negative Marktwert indiziere aber keine überwiegende Verlustwahrscheinlichkeit, sofern keine übermäßige Verschiebung des Chancen-Risiko-Profils durch erhöhte Kosten und Ertragsteile erfolge.

Der Erfolg des Swaps hänge letztlich allein von der Zins- oder Währungskursentwicklung während der (häufig Jahre dauernden) Vertragslaufzeit ab.

Die Empfehlung eines Swap-Vertrags könne daher trotz des anfänglich negativen Marktwerts objektgerecht sein, sofern die Gewinnchancen und damit die "Werthaltigkeit" des Swaps nicht nachhaltig durch übermäßige Kosten- und Gewinnbestandteile der Bank zu Lasten des Kunden beeinträchtigt werden.

(XI ZR 378/13 Rn. 31).

Terminoptions-Rechtsprechung

Auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Aufklärung und Beratung beim Vertrieb von Terminoptionen lässt sich keine Aufklärungspflicht über den anfänglich negativen Marktwert ableiten, sofern nur die Einpreisung einer üblichen Gewinnmarge geltend gemacht wird. Denn nach dieser Rechtsprechung ist nicht generell über Provisionen aufzuklären, sondern nur für den Fall, dass sie geeignet sind, den Gewinn zu einem erheblichen Teil aufzuzehren und die Chance auf einen Gewinn erheblich zu beeinträchtigen.

(II ZR 84/80; II ZR 355/87, XI ZR 214/92, XI ZR 244/95, XI ZR 453/02).

Beratungshaftung 2.0

Das Bond-Urteil wurde vom BGH durch die Kickback-Rechtsprechung ergänzt, die Beratern zunächst aufgab, über verdeckte Rückvergütungen aufzuklären. Später weitete der BGH die Pflicht auf sämtliche Provisionszuflüsse aus.

Für das Dreipersonenverhältnis, in dem die Provision von einem Dritten (z.B. Emittenten, Initiatoren) an die

Kernaussagen

- BGH formt integritätsgerechte Beratung als dritte Säule der Beraterhaftung aus
- Anlageberater sind verpflichtet, über verdeckte Interessenkonflikte aufzuklären
- Interessenkonflikte sind
 - verdeckte Provisionen der beratenden Bank und
 - der verdeckte anfänglich negative Marktwert eines Swap-Vertrags aus Kundensicht

beratende Bank gezahlt wird, besteht unter dem Gesichtspunkt eines verdeckten Interessenkonflikts die Pflicht der Bank, den Anleger über Grund und Höhe der erhaltenen Provisionen aufzuklären.

Der BGH bejahte dies in der Vergangenheit in zwei Fallgruppen: bei verdeckt geflossenen Rückvergütungen,

(XI ZR 56/05, XI ZR 262/10),

und wenn bei der entgeltlichen Kaufkommission eine verdeckte Vertriebsprovision vom Verkäufer gezahlt wird.

(XI ZR 204/12).

Beide Fallgruppen hat der BGH mit Wirkung ab dem 1. August 2014 zusammengefasst und auf alle Zuwendungen, die die beratende Bank von einem Dritten erhält, erweitert, gleich ob offen ausgewiesen oder im Anlagebetrag versteckt.

(XI ZR 147/12).

Beratungshaftung 3.0

Die Swap-Rechtsprechung des BGH verallgemeinert nun seit 2015 die Pflicht, Kunden über verdeckte Interessenkonflikte der Bank aufzuklären, indem diese nunmehr auch auf reine Zwei-Personen-Konstellationen erstreckt wird.

Im Zweipersonenverhältnis gilt der Grundsatz, dass die Bank nicht verpflichtet ist, ihren Kunden darüber aufzuklären, dass sie mit empfohlenen Produkten Gewinne erzielt. Denn für den Kunden sei offensichtlich, dass die Bank Gewinninteressen verfolge, sodass darauf grundsätzlich nicht gesondert hingewiesen werden müsse.

(XI ZR 378/13, 316/13 und 33/10).

Ein Umstand, der für den Kunden offenkundig ist, lässt dessen Schutzwürdigkeit entfallen.

(XI ZR 182/10, XI ZR 247/12).

Marge bei Swaps überraschend

Das Einstrukturieren einer Marge in die Risikostruktur eines Swap-Vertrags könne der Kunde, der – wie vom BGH unterstellt – davon ausgeht, die Bank verdiene ausschließlich bei ihr günstigem Verlauf der Zinswette in Höhe der Zinsdifferenz, hingegen nicht erkennen.

(XI ZR 378/13 Rn. 38).

Die Verpflichtung zur Aufklärung über den anfänglich negativen Marktwert schließt nach neuester BGH-Rechtsprechung die Verpflichtung zur Information über seine Höhe mit ein. Nur bei Kenntnis auch der Höhe des anfänglich negativen Marktwerts kann der Kunde das eigene Interesse der Bank an der Empfehlung des empfohlenen Produkts richtig einschätzen.

(XI ZR 378/13 Rn. 39, 40, vgl. XI ZR 56/05 und XI ZR 341/12).

Die Bank ist ebenfalls nicht verpflichtet zu erläutern, sie realisiere die Bruttomarge aufgrund des Umstands, dass der Markt das Risiko des Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses negativ einschätze. Sei der anfänglich negative Marktwert keine Kennziffer für

ein überwiegendes Verlustrisiko, sondern reflektiere nur die Marge der Bank, so beschränke sich die Hinweispflicht auf deren Bekanntgabe.

(XI ZR 378/13 Rn. 40).

Die Bank muss ferner nicht über den anfänglich negativen Marktwert aufklären, wenn es sich um einen sog. "konnexen" Swap handelt. Um solche handele es sich bei Swap-Verträgen, die wirtschaftlich betrachtet zumindest teilweise entweder ein variabel verzinsliches Darlehen in ein synthetisches Festzinsdarlehen oder ein Festzinsdarlehen in ein synthetisch variabel verzinsliches Darlehen umwandeln. Dies soll allerdings nur dann der Fall sein, wenn die Bank als Swap-Vertragspartnerin des Kunden zugleich seine Darlehensgeberin ist, der Bezugsbetrag des Swaps den zur Rückzahlung ausstehenden Darlehensvaluta (oder diese zumindest nicht übersteigt) und die Laufzeit des Swaps bei variabel verzinslichen Darlehen der Laufzeit des Darlehensvertrags bzw. bei Festzinsdarlehen der Laufzeit der Zinsbindung entspricht (oder diese zumindest nicht überschreitet). Die Zahlungspflichten der Bank müssen sich mit dem vom Kunden in dem zugeordneten Darlehensvertrag übernommenen variablen oder festen Zins mindestens im Sinne einer partiellen Absicherung gegenläufiger Zinsrisiken decken. Die Bank muss jeweils zum gleichen Stichtag entweder den auf denselben Basiswert, etwa einen Referenzzinssatz, bezogenen variablen Zinssatz des Kunden aus dem Darlehensvertrag im Tausch gegen einen festen Zins übernehmen oder dem Kunden den von ihm aus dem Darlehensvertrag geschuldeten Festzins gegen einen variablen Zins zahlen.

(XI 425/14).

Kernaussagen

- BGH lässt praktikable Definition des verdeckten Interessenkonflikts vermissen
- Swap-Rechtsprechung besser durch Ablehnung der Spekulation erklärlich
- Drittes Swap-Urteil nimmt risikomindernde Verträge von der Aufklärungspflicht über anfänglich negativen Marktwert aus

Kommentar

Prämisse: Marge der Bank "unerwartet", deshalb aufklärungs-pflichtiger Interessenkonflikt

Die Swap-Rechtsprechung begründet nicht, weshalb der Bankkunde davon ausgehen darf, mit der Bank Swap-Verträge ohne Marge abzuschließen.

Überzeugende Gründe sind hierfür auch nicht ersichtlich.

Keine taugliche Rechtfertigung ist der Umstand, dass der Kunde häufig nicht allein in der Lage sein wird, die Existenz der Marge aus der Swap-Formel des Vertrags abzuleiten. Das gilt nämlich auch für den Regelfall des zweiseitigen Bankgeschäfts, für den der BGH ausdrücklich betont, dass über die Marge nicht aufzuklären ist, weil die eigenen Gewinninteressen der Bank "offensichtlich" seien.

Nichts anderes kann beim Vertrieb von Swap-Verträgen gelten, zumal wenn die Bank wie dort üblich keine gesonderten Gebühren berechnet. Nichts rechtfertigt die Annahme, dass eine Bank ihren Kunden Swap-Verträge ohne Marge – also unter Zuschuss eigener Kosten – anbieten könnte. Weshalb eine solche "objektiv-normative" Erwartung trotzdem schützenswert sein sollte, bedarf der Begründung.

Keine tragfähige Begründung wäre der vermeintliche Fairnessgedanke, wonach der Kunde zu Recht den Austausch gleicher Chancen und Risiken erwarten könne. Von Fairness könnte keine Rede sein, weil die Bank ohne Marge keinen Ausgleich für ihre Kosten und damit keine adäquate Gegenleistung für die Übernahme des Risikos erhalte. Dem Bankkunden würde die Gelegenheit zum Abschluss eines Swap-Vertrags sozusagen geschenkt.

Fiktion: Keine überwiegende Verlustwahrscheinlichkeit

Ausgangspunkt der Swap-Rechtsprechung des BGH war ursprünglich die Prämisse, dass die Bank die "Risikostruktur bewusst zu Lasten des Kunden gestaltet habe".

Bei der Empfehlung eines Swap-Vertrags, bei dem der Gewinn der einen Seite der spiegelbildliche Verlust der anderen Seite sei, befinde sich die beratende Bank in einem schwerwiegenden Interessenkonflikt. Sie müsse bei ihrer Empfehlung auf einen möglichst hohen Gewinn des Kunden bedacht sein, was jedoch einen entsprechenden Verlust für sie selbst bedeuten würde.

Der simulierte "Markt" bewerte zum Abschlusszeitpunkt das Risiko, das der Kunde übernimmt, negativ. Das bedeute für die Bank, dass ihre Chancen positiv bewertet werden.

(XI ZR 33/10, Rn. 31,38).

Die Prämisse des BGH verträgt sich nur schlecht mit seiner anderweitigen Aussage, der anfänglich negative Marktwert indiziere keine überwiegende Verlustwahrscheinlichkeit für den Bankkunden. Diese Aussage könnte vor dem Hintergrund der übrigen Ausführungen des BGH nur dann stimmen, wenn es mangels verlässlicher Prognosen gar nicht möglich wäre, die "Risikostruktur bewusst zu Lasten des Kunden" zu gestalten.

Der BGH entlarvt seine zweite Aussage deshalb auch sogleich als Fiktion: Keine überwiegende Verlustwahrscheinlichkeit bestehe nur dann für den Kunden, "sofern keine übermäßige Verschiebung des Chancen-Risiko-Profiles durch erhöhte Kosten und Ertragsteile erfolge". Und: Der Kunde müsse zunächst die einstrukturierte Marge erwirtschaften, was nicht zu beanstanden sei.

Damit lehnt sich der BGH offenbar an seine Rechtsprechung zu überhöhten Innenprovisionen an, die eine Aufklärungspflicht – allerdings aus objektgerechter Beratung – auslösen.

(III ZR 404/12).

Wollte sich der BGH konsequent auf den Standpunkt stellen, die Bewertung eines Swap-Vertrags hänge nur von der zukünftigen Entwicklung und nicht von seiner Risikostruktur ab, ließe sich der Vorwurf eines Interessenkonflikts der Bank nicht aufrechterhalten.

Er wählt hingegen eine Fiktion, die den Anlageberater in Drei-Parteien-Konstellationen aus der Haftung entlässt. Hier mag der Wunsch bestanden haben, nur den Swap-Anbieter in die Haftung zu nehmen.

Fragwürdig ist zudem die Objektivität, die der BGH dem auf mathematischen Bewertungsmodellen und auf mitunter fragwürdigen Prämissen beruhenden Marktwert beimisst.

Eine solche Prämisse ist beispielsweise die Hypothese effizienter Kapitalmärkte. Die Praxis kennt jedoch Swap-Produkte, die gezielt Marktineffizienzen ausnutzen und so dem Kunden – trotz eines negativen anfänglichen Marktwerts – überwiegende Gewinnchancen bieten können.

Der anfängliche Marktwert ist tatsächlich nur eine mehr oder minder standardisierte Prognose, die weder richtig noch falsch sein muss. Letzteres erkennt auch der BGH mit seiner Rechtsprechung zu Prognosen in Anlageprospekten an.

Es gibt keinen Grund, der als "Marktwert" bezeichneten Prognose stets eine höhere Validität zuzuschreiben als konkurrierenden Prognosemethoden. Zu hoffen bleibt daher, dass der BGH seine verfehlte Konzentration auf den anfänglich negativen Marktwert aufgeben und sich besseren Kriterien für die ordnungs-

gemäßige Beratung bei Risikogeschäften auf der Basis von Prognosen zuwenden wird.

Interessenkonflikt: Sinnhaftigkeit?

Die selektive Haftung des Swap-Vertragspartners passt allerdings gut in das Bild, das das dritte Swap-Urteil von der Ratio der Swap-Rechtsprechung des BGH zeichnet:

Der BGH macht eine Ausnahme von der Aufklärungspflicht für anfänglich negative Marktwerte bei für den Kunden risikomindernden "konnexen" Swap-Verträgen. Soweit der Marktwert einen Interessenkonflikt hervorruft, ist er jedoch unabhängig davon, welche Vertragsseite die Bank übernimmt. Mit anderen Worten: Der angebliche Interessenkonflikt des Swap-Anbieters besteht auch dann, wenn der Swap-Kunde den Vertrag zur Begrenzung von Risiken aus anderen Verträgen, beispielsweise variabel verzinslichen Darlehen abschließt.

Das zeigt, dass der BGH dem angeblich aus dem anfänglich negativen Marktwert resultierenden Interessenkonflikt in Wahrheit keine konstitutive Wirkung für eine Aufklärungspflicht beimisst. Der einseitige Fokus auf den Swap-Anbieter und das "spekulative Ende" des Swap-Vertrags deuten vielmehr darauf hin, dass dem BGH die spekulativen Möglichkeiten von Derivaten ein Dorn im Auge sind. Die höchst restriktiven "Konnexitäts"-Voraussetzungen, die der BGH in seiner jüngsten Swap-Entscheidung (XI ZR 425/14) aufgestellt hat, verstärken diesen Eindruck.

Praxishinweise und Ausblick

Banken, die Swap-Verträge vertreiben und zugleich Gegenpartei werden (Zweiparteienkonstellation), schließen Haftungsrisiken bestmöglich durch eine umfassende Aufklärung über den anfänglich negativen Marktwert (einschließlich Berechnungsmethode und Höhe zum Stichtag) und deren gründliche Dokumentation aus.

Drei-Parteienkonstellationen, in denen Banken Fremdprodukte vertreiben, ohne Gegenpartei zu werden, sind weit weniger haftungsträchtig. Aber auch hier kann eine vorsorgliche Marktwertaufklärung Haftungsrisiken senken. Soweit ein unausgewogenes Chancen-Risiken-Verhältnis in Frage kommt, sollte aufgeklärt werden.

Offene Fragen

Der BGH hat klargestellt, dass die Aufklärungspflicht über den anfänglich negativen Marktwert nicht nur dessen bloße Existenz, sondern auch dessen Höhe umfasst.

Unklar ist indes weiterhin, ob dies bedeutet, dass über den Marktwert präzise aufzuklären ist oder ob eine Angabe der ungefähren Höhe ausreicht. Die besseren Gründe sprechen für letzteres: Eine präzise Aufklärung erforderte die Existenz einer einzigen Berechnungsmethode zur Wertermittlung. Eine solche gibt es jedoch nicht. Zudem ist für den Kunden die Kenntnis der ungefähren Höhe des Marktwerts ausreichend, um die Größe des

Interessenkonflikts einzuordnen. Die Rechtsprechung zu Kickbacks lässt es allerdings ratsam erscheinen, möglichst präzise über die Höhe des Marktwerts aufzuklären.

Der Umstand, dass zur Ermittlung des Marktwerts eine Vielzahl von Berechnungsmethoden bzw. Varianten existieren, führt zu weiteren Fragen:

Muss die Bank offengelegen, welche Methode sie für die Marktwertberechnung zugrunde legt und für welchen Zeitpunkt der Wert berechnet wurde?

Muss die Bewertung auf den Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses aktualisiert werden?

Die Offenlegung der Berechnungsmethode ist eine sehr technische Frage, die für den Kunden in vielen Fällen wertlos sein dürfte. Die Aktualisierung für den Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses dürfte hingegen für die Bank einfacher zu leisten und für den Kunden wichtiger sein. Zur Senkung von Haftungsrisiken empfiehlt es sich daher, dem Kunden bei Geschäftsabschluss, genauer: kurz vor seiner Unterschrift, den aktuellen Marktwert mitzuteilen.

Ihre Ansprechpartner:



Burkhard Schneider, LL.M.
Partner

T: +49 69 7199-1442
E: burkhard.schneider
@cliffordchance.com



Heiko Heppner, J. D.
Counsel

T: +49 69 7199-1445
E: heiko.heppner
@cliffordchance.com



Dr. Paul Hauser, LL.M.
Associate

T: +49 69 7199-1410
E: paul.hauser
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main
© Clifford Chance 2016

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: www.cliffordchance.com/deuregulatory

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Jakarta* ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Riyadh ■ Rome ■ São Paulo ■ Seoul ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

*Linda Widyati & Partners in association with Clifford Chance.

Clifford Chance has a best friends relationship with Redcliffe Partners in Ukraine.